

## **RICHTLINIEN ÜBER DIE VERWENDUNG DES GEMEINDEWAPPENS FÜR PRIVATE ZWECKE**

Der Rat der Gemeinde Holzwickede hat in seiner Sitzung am 01.07.1982 die nachfolgenden Richtlinien über die Verwendung des Gemeindewappens für private Zwecke erlassen:

### 1. Allgemeines

- 1.1 Der Gemeinde Holzwickede ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten des Regierungsbezirkes Arnsberg vom 07. Oktober 1971 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens: in gold (gelb) über dreireihig rotsilber (weiß) geschachtem Schildfuß eine neunblättrige grüne Eiche (§ 2 Abs. 2 der Hauptsatzung).

- 1.2 Zur Führung des Gemeindewappens sind grundsätzlich nur die zuständigen Organe der Gemeinde befugt.
- 1.3 Will ein Dritter das Wappen der Gemeinde führen oder verwenden, so bedarf er hierzu gem. § 11 GO in Verbindung mit § 12 BGB der Genehmigung der Gemeinde.
- 1.4 Im Interesse der Gemeindewerbung wird die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte begrüßt.

### 2. Zuständigkeiten

Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens für private Zwecke erteilt der Bürgermeister.

### 3. Genehmigungsverfahren

- 3.1 Die Genehmigung wird nur aufgrund eines schriftlichen Antrages erteilt. Der Antrag muss über die Verwendungsabsicht ausreichende Auskunft geben. Es können erläuternde Zeichnungen oder Skizzen verlangt werden.
- 3.2 Die Genehmigung ist gebührenfrei.

### 4. Voraussetzungen für eine Genehmigung

- 4.1 Bei der Erteilung der Genehmigung ist die notwendige Zurückhaltung angebracht.
- 4.2 Soweit aus der Verwendungsabsicht Anlass zur Annahme einer missbräuchlichen Benutzung besteht oder eine Verwechslungsmöglichkeit mit amtlichen Schriftstücken, Siegeln u.ä. angenommen werden kann, ist die Genehmigung zu versagen.

### 5. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 02.07.1982 in Kraft.